

S T A T U T E N Verein SCHRONK!

Art. 1, Bezeichnung

1. Unter der Bezeichnung Verein SCHRONK! besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Biel/Bienne.

Art. 2, Zweck

2. Zweck dieses Vereins ist das Organisieren und Betreuen des Offenen Bücherschranks in Biel/Bienne.
- 2.3 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3, Mitgliedschaft

3. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um eine Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Annahmewang besteht für den Verein nicht.
- 3.2. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktivmitgliedern
Aktivmitglieder unterstützen den Verein mit der Betreuungsaufgabe des Bücherschranks nach einem vom Vorstand vorgeschlagenen Turnus. Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die sich für die Betreuungsaufgaben zur Verfügung stellt. Aktivmitglieder sind beitragsfrei.
 - b) Passivmitgliedern
Passivmitglieder unterstützen den Verein materiell und finanziell und bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Höhe des Passivmitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- 3.4. Ein Vereinsaustritt ist per Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.
- 3.4 Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss wegen Zuwiderhandlung gegen Statuten und Vereinsbeschlüssen, sowie wegen Nichtbezahlung der Beiträge erfolgen. Er muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Der/die Ausgeschlossene kann an der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. In der Zwischenzeit sind die Rechte des rekurrierenden Mitgliedes suspendiert.
- 3.5 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.
- 3.6. Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Rechte im Verein verlustig und können, ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 4, Haftung

4. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 5, Vereinsvermögen

5. Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Zuwendungen der Öffentlichen Hand, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art 6, Organisation

6. VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kassier

6.1. a) Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich am Ende des Kalenderjahres statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum Voraus schriftlich vom Vorstand eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Aktiv- und Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, die Passivmitglieder besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die Generalversammlung behandelt die folgenden Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Appell (Präsenzliste)
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Protokoll der letzten GV
5. Traktandenliste
6. Jahresbericht des Präsidenten
7. Jahresrechnung
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Wahlen
10. Mutationen
11. Festsetzung des Jahresprogramms und Betreuungsturnus
12. Genehmigung des Jahresbudgets
13. Änderung der Statuten
14. Anträge des Vorstandes und der stimmberechtigten Mitglieder
15. Verschiedenes

Aktiv- und Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen. Jedes Aktivmitglied besitzt eine Stimme, die Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht. Die Beschlussfassung erfolgt mit 2/3 Mehrheit.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder einzuberufen, das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden zu stellen. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

6.3. **b) Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier, welche auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 7, Statutenänderung und Auflösung

7. Der "Verein SCHRONK" kann sich mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder auflösen.
- 7.2 Gleichzeitig muss mit dem Auflösungsbeschluss über eine Nachfolgeorganisation befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu. Wird keine solche bestimmt obliegt es der Generalversammlung über dessen Verwendung zu bestimmen.

Ort, Datum Biel/Bienne, 8.7.2017

gezeichnet

Barbara Meyer Cesta
Präsidentin

